



An den Grossen Rat

24.5407.02

BVD/P245407

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

## **Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend «die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 den nachstehenden Anzug Luka Bollack und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Anina Ineichen (22.5492) hat die Regierung die Bedingungen erläutert, unter denen auf öffentlichem Grund Veloabstellplätze eingerichtet werden können:

- Nachweis, dass auf Privatareal keine Veloabstellplätze eingerichtet werden können und nur eine ungenügende Anzahl Veloabstellplätze auf Privatareal vorhanden ist;
- In der Nähe sind keine ausreichenden Kapazitäten bei bestehenden Veloabstellplätzen auf Allmend vorhanden;
- Nachweis, wie gross der Bedarf für Veloabstellplätze auf Allmend als Ergänzung von allfällig vorhanden Veloabstellplätzen auf Privatareal ist;
- Die vorhandene Trottoirfläche ist für das Abstellen von Velos zu klein. Bleibt ein Durchgang von mindestens 1,5 m frei, so dürfen Velos auch auf dem Trottoir abgestellt werden.

Die erste Bedingung kann jedoch für Mieter\*innen zu unbefriedigenden Situationen führen, wenn auf privatem Grund zwar theoretisch Platz für Veloabstellplätze vorhanden wäre, aber die Vermieterschaft keine solchen einrichten will.

In den Vorgärten lassen sich Veloabstellanlagen zudem oft nur realisieren, indem bestehende Grünflächen entfernt und Flächen versiegelt werden, was den Zielen des Kantons in Punkto Stadtklima und Biodiversitätsförderung zuwiderläuft.

Wer keinen Velounterstand auf privatem Grund zur Verfügung hat, steht ausserdem vor dem Problem, dass viele Abstellplätze auf öffentlichem Grund keine Anschliessmöglichkeit und/oder keinen Witterungsschutz aufweisen. Dies hält viele Velobesitzende davon ab, ihr Velo auf diesen Plätzen abzustellen.

Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass Veloabstellanlagen auf öffentlichem Grund in der Regel nur dort eingerichtet werden dürfen, wo eine direkte Zufahrt von der Strasse möglich ist. Dies führt oft dazu, dass Autoparkplätze weichen müssen, obwohl auf dem Trottoir hinter den Parkplätzen ausreichend Platz für Veloabstellplätze vorhanden wäre und ein genügend breiter Durchgang (mindestens 2 bis 2.5 Meter) für Fussgänger\*innen frei bliebe. Paradoxe Weise dürfen Velos auf solchen Trottoirs jedoch ohne offizielle Abstellanlagen abgestellt werden, solange ein Durchgang von mindestens 1.5 Metern frei bleibt. Diese Regel wird naturgemäss nicht von allen Velo-fahrenden eingehalten, was zu Konflikten mit dem Fuss- und Rollstuhlverkehr sowie anderen Trottoirnutzungen führt.

Aus Sicht der Unterzeichnenden könnte die Situation für alle Betroffenen durch eine Anpassung der Bedingungen für die Einrichtung von Veloabstellanlagen auf öffentlichem Grund sowie durch eine höhere Qualität der Abstellanlagen verbessert werden.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Regierungsrat auf, zu prüfen und zu berichten:

1. Ob und wie die Regelung bezüglich der Einrichtung von Veloabstellplätzen auf öffentlichem Grund angepasst werden kann, um auch in Fällen, in denen auf privatem Grund theoretisch Platz für Veloabstellplätze vorhanden ist, die Vermieterschaft jedoch keine solchen einrichtet, den Mieter\*innen eine zumutbare Abstellmöglichkeit auf öffentlichem Grund zu bieten. Dabei soll auch darauf geachtet werden, dass nicht unnötig Grünflächen versiegelt werden.
2. Ob und wie alternativ dazu die Vermieterschaft stärker in die Pflicht genommen werden kann, Veloabstellplätze für ihre Mieter\*innen zu schaffen, wenn auf der Liegenschaft genügend Platz dafür vorhanden ist.
3. Wie Veloabstellplätze auf öffentlichem Grund vermehrt mit Anschliessmöglichkeiten und Überdachungen ausgestattet werden können, um eine höhere Sicherheit gegen Diebstahl und einen besseren Witterungsschutz zu gewährleisten.
4. Ob und wie Veloabstellanlagen auf öffentlichem Grund auch ohne direkte Zufahrt von der Strasse aus auf dem Trottoir eingerichtet werden können, sofern ein ausreichender Durchgang von mindestens 2 bis 2.5 Metern für Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet bleibt. Geprüft werden sollten insbesondere Baumalleen mit vorgelagerten Parkplätzen, bei denen ausreichend Platz für Veloabstellanlagen zwischen den Bäumen vorhanden wären.

Lukas Bollack, Anina Ineichen, Christoph Hochuli, Jean-Luc Perret, Brigitte Gy-sin, Beat Braun, Tobias Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Ausgangslage**

Der Veloverkehr hat in Basel-Stadt in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Mit immer mehr Velofahrenden wächst auch der Bedarf an gut erreichbaren und sicheren Veloabstellmöglichkeiten. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zu einer funktionierenden Veloinfrastruktur und zur Attraktivität des Veloverkehrs.

Deshalb ist dem Regierungsrat eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Veloabstellflächen wichtig. Gleichzeitig sind bei deren Planung und Realisierung die unterschiedlichen Anforderungen an den öffentlichen Raum sowie die Interessen aller Verkehrsteilnehmenden angemessen zu berücksichtigen.

## **2. Zu den Fragen des Anzugs**

### **2.1 Einrichtung von Veloabstellfeldern auf öffentlichem Grund**

Der Regierungsrat hält am Grundsatz fest, dass Velos in erster Linie auf privatem Grund abgestellt werden sollen. Dies ist aber nicht bei allen Liegenschaften gleichermassen umsetzbar. Besteht ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Veloabstellplätzen, so prüft das Amt für Mobilität die Schaffung eines Veloabstellfeldes im öffentlichen Strassenraum. Dabei werden die örtlichen Platzverhältnisse sowie die Auslastung bestehender Veloabstellfelder im betreffenden Strassenzug berücksichtigt. Ausserdem wird mitberücksichtigt, dass bestehende Grünflächen in Vorgärten nicht für die Schaffung privater Abstellmöglichkeiten aufgehoben werden sollen.

## **2.2 Einbezug der Grundeigentümerschaft**

Bei Neubauten sowie bei wesentlichen baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen gelten die Vorgaben der Verordnung über die Erstellung von Abstellplätzen für Velos und Mofas (VeloPPV / SG 730.320). Diese regelt die erforderliche Anzahl sowie die Lage, Zugänglichkeit und Ausstattung der Veloabstellplätze.

Für bestehende Bauten ohne wesentliche bauliche oder nutzungsmässige Änderungen bestehen derzeit keine rechtlich bindenden Vorgaben zur Erstellung von Veloabstellplätzen. Der Regierungsrat möchte auch keine solche rechtliche Grundlage schaffen, da er dies als ein zu grosser Eingriff in die Eigentumsrechte erachtet.

Schon heute bestehen aber Anreize zur Erstellung: Für Veloabstellplätze, die Grundeigentümer-schaften über die verpflichtend zu erstellende Anzahl hinaus schaffen, können diese ein Gesuch zur Mitfinanzierung über den Mobilitätsfonds stellen.

## **2.3 Ausstattung und Überdachung von Veloabstellanlagen**

Das Bau- und Verkehrsdepartement rüstet bestehende Veloabstellfelder im öffentlichen Raum schrittweise mit Veloständern nach, die ein geordnetes, platzsparendes Abstellen sowie das Anschliessen von Velos ermöglichen. Seit dem Jahr 2024 wurden rund 850 bestehende Veloabstellfelder ohne Anschliessmöglichkeiten nachgerüstet und veraltete Veloständer ersetzt. Die Nachrüstung läuft weiter, so dass möglichst bald alle Abstellflächen, wo Ständer montiert werden können, damit ausgerüstet sein werden.

Überdachte Veloabstellmöglichkeiten werden insbesondere bei Bike&Ride-Anlagen an wichtigen ÖV-Haltestellen sowie in Velostationen angeboten, beispielsweise am Bahnhof SBB. Für dezentrale Veloabstellfelder im öffentlichen Strassenraum ist grundsätzlich keine Überdachung vorgesehen.

## **2.4 Veloabstellfelder auf dem Trottoir**

Das Amt für Mobilität hat im Jahr 2024 unter Einbezug der Kantonspolizei bei allen Veloabstellfeldern geprüft, wie gut zugänglich sie sind. Anlass für die Überprüfung war, dass einige Veloabstellfelder nur über das Trottoir erreichbar waren. Da einige Velofahrende auf diesem Abschnitt auf dem Trottoir fuhren, statt abzusteigen, kam es wiederholt zu Konflikten mit Zufussgehenden. Wo immer möglich wurden diese Veloabstellfelder verschoben oder es wurde die Erschliessung verbessert. In wenigen Fällen war keine zweckmässige Lösung möglich und die Veloabstellfelder wurden aufgehoben. Um Konflikte zwischen Zufussgehenden und Velofahrenden zu vermeiden, werden nur noch Veloabstellfelder eingerichtet, die fahrend erreicht werden können. Aus Sicht des Regierungsrats hat sich diese Praxis bewährt.

## **3. Ausblick**

Der Regierungsrat erachtet die bestehende Praxis zur Einrichtung von Veloabstellfeldern als zweckmässig. Wo ein ausgewiesener Bedarf besteht, werden neue Veloabstellfelder geschaffen oder bestehende Veloabstellfelder angepasst.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lukas Bollack und Konsorten betreffend «die Anpassung der Praxis zur Einrichtung von Veloabstellplätzen in den Quartieren» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin